

Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 02.05.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>				
Stadtrat		Entscheidung	11.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der Neufassung der "Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert" wird in der in der Anlage enthaltenen Fassung zugestimmt.

Sachverhalt

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert aus dem Dezember 2005, letzte Änderung aus dem Dezember 2013, wurde notwendig, da es im Laufe der letzten Jahre zu zahlreichen Änderungen im saarländischen Bestattungsgesetz gekommen ist. Ebenso ist der Anpassung an die sich stark verändernde Bestattungskultur sowie die durch die demographische Entwicklung bedingten Wünsche einer zunehmend älter werdenden Bevölkerung Rechnung getragen worden. Die Neufassung der "Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert" tritt zu gegebener Zeit gemäß § 1 der "Bekanntmachungssatzung der Mittelstadt St. Ingbert" durch die Veröffentlichung in der Saarbrücker Zeitung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	Endfassung Friedhofssatzung
2	Version komplette Satzung, 23.03.2023

Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert

Auf Grund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt I 2021, S. 226), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom XXXXXX folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begrifflichkeiten
- § 4 Zuständigkeitsbereich der Friedhöfe
- § 5 Nutzungseinschränkungen
- § 6 Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbetreibende

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 10 Allgemeines
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Bestattung
- § 13 Ruhezeit
- § 13a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr
- § 14 Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 15 Allgemeines
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Kinderruhestätten
- § 20 Ehrengabstätten
- § 21 Nutzungsrecht
- § 22 Reservierung einer Wahlgrabstätte

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

- § 24 Grundsätze der Grabmalgestaltung
- § 24a Gestaltungsvorschriften bei Urnenwänden
- § 25 Grabsteine und Grabeinfassungen
- § 26 Größe von Grabdenkmalen, Einfassung und Abdeckplatten
- § 27 Zustimmungserfordernis

- § 28 Anlieferung
- § 29 Fundamentierung und Befestigung
- § 30 Unterhaltung
- § 31 Entfernung
- § 32 Vorzeitige Auflösung

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

- § 33 Allgemeines
- § 34 Vernachlässigung

VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

- § 35 Benutzung der Friedhofshallen
- § 36 Trauerfeiern

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 37 Listenführung
- § 38 Haftung
- § 39 Ausnahmen
- § 40 Gebühren
- § 41 Zuwiderhandlungen
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- a) Alter Friedhof
- b) Waldfriedhof
- c) Friedhof Rohrbach
- d) Friedhof Hassel
- e) Friedhof Oberwürzbach
- f) Friedhof Rentrish
- g) Israelitischer Friedhof
- h) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt dem Oberbürgermeister (Friedhofsverwaltung).

§ 2

FRIEDHOFSZWECK

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Mittelstadt St. Ingbert.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Mittelstadt St. Ingbert waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen ebenso für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohner/innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

§ 3

BEGRIFFLICHKEITEN

(1) Bestattung

Bei einer Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in einen Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Ascheurnen genutzt.

(2) Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bzw. Leichnams bezeichnet.

(3) Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

(4) Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in einer Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen der Satzung erhalten hat.

(5) Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

(6) Ruhezeit

Ruhezeit ist die Mindestfrist, in der eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Während der Ruhezeit gilt die Totenruhe.

(7) Wiederbelegung

In eine bestehende Grabstätte erfolgt eine erneute Beisetzung. Hierbei muss die bestehende Nutzungszeit verlängert werden, damit die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten gewährleistet ist.

§ 4

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER FRIEDHÖFE

Auf den Friedhöfen der Mittelstadt St. Ingbert können alle Einwohner/innen, unabhängig davon, in welchem Stadtteil sie wohnen, beigesetzt werden.

Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohner/innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Einschränkungen des Personenkreises und der Bestattungsart auf den einzelnen Friedhöfen können sich aufgrund

- a) von Beschlüssen des Stadtrates hinsichtlich der Belegung und Nutzung
 - b) der vorhandenen Grabarten
 - c) der vorhandenen Kapazitäten und
 - d) von denkmalschutzrechtlichen Belangen
- ergeben.

§ 6

SCHLIEßUNG UND ENTWIDMUNG

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Anlass durch Beschluss des Stadtrats unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Das Gleiche gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzugeben; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Reihengrabstätten der Verantwortliche stattdessen eine schriftliche Mitteilung. Ist es der Friedhofsverwaltung jedoch nicht möglich, die Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen ausfindig zu machen, genügt auch hier ein Hinweis am Grabmal.

(3) Friedhöfe oder Friedhofsteile dürfen nicht vor Ablauf der Ruhezeit entwidmet werden. Ausnahmen hiervon kann nur das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bewilligen, wenn an einer Nutzung des Friedhofsgeländes zu anderen Zwecken vor Ablauf der Ruhezeit ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. In diesem Falle sind die in Reihen-grabstätten und Urnenreihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahl-grabstätten und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit, auf

Kosten der Mittelstadt St. Ingbert umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Mittelstadt St. Ingbert kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 ÖFFNUNGSZEITEN

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für Besucher/innen geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 8 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren, soweit nicht eine schriftliche Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen

d) gewerbsmäßig zu fotografieren

e) Druckschriften zu verteilen

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten

h) zu lärmern und zu spielen

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann, ausgenommen Buchstabe i), Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

§ 9 GEWERBETREIBENDE

(1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung

(2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer gebührenpflichtigen Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Sie ist jedes Jahr zu erneuern.

(3) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Einen Tag vor Allerheiligen sind jegliche gewerbliche Arbeiten untersagt.

(6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Geschwindigkeit von 15 km/h darf nicht überschritten werden

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen in einem Zeitraum von maximal 14 Tagen, nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofsmeister, nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 und 7 oder sonst wiederholt gegen diese Friedhofssatzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 10 ALLGEMEINES

(1) Körper- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Bestattungserlaubnis, Einäscherungsnachweis, Erklärung zur Beisetzung, Datenschutzerklärung) abzugeben. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Kann das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig nachgewiesen oder die Einwilligungserklärung aller Verfügungsberechtigten nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, die die Verpflichtung enthält, dass der Antragsteller, falls ein Dritter gegen die Beisetzung berechtigten Einspruch erhebt, auf Anforderung der Stadt die Umbettung innerhalb von 8 Tagen in eine von ihm zu erwerbende Reihen- oder Wahlgrabstätte auf seine Kosten ausführen lässt.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung möglichst im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest. Beisetzungen sind möglich von Montag – Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr. Für Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung fällig.

Leichen dürfen gemäß **§ 3 (1) Bestattungsgesetz (BestattG)** frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden.

Die Ortspolizeibehörde kann eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung gemäß § 31 BestattG zulassen.

Leichen **müssen spätestens 10 Tage** nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Dies gilt nicht für Leichen, die feuerbestattet oder einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.

Darüber hinaus kann die Ortspolizeibehörde gemäß § 32 BestattG hiervon Ausnahmen zulassen. Leichen, die nicht binnen dieser Frist, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(3) Bestattungen finden grundsätzlich nur während der Regelarbeitszeit des Friedhofspersonals statt. Sofern bei der Durchführung der Beerdigung die Sargträger nicht durch die Stadt gestellt werden müssen, sind Ausnahmen zulässig.

(4) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Ausführung dieser Arbeiten kann sich die Mittelstadt St. Ingbert auch privater Dritter bedienen.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Gebeine, sowie in Urnen enthaltene Aschen werden von der Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle eines Friedhofes bestattet. Gleiches gilt bei der Wiederbelegung von Reihengräbern, Wahlgräbern und Urnengräbern.

§ 11 SÄRGE UND URNEN

(1) Für Körperbestattungen dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Es muss sich um eine leicht verrottbare Holzart, wie unter anderem Fichte, Tanne, Buche, Birke, Erle, Pappel, Esche, Rosskastanie, Kiefer oder Platane (Dauerhaftigkeitsklassen nach DIN EN 350-2, Resistenzklassen nach DIN 68364) handeln. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einen Nachweis über die verwendete Holzart zu verlangen. Die Särge müssen festgefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Das gilt auch für die Sargausstattung. Kunststoffe aller Art sind nicht erlaubt. Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Wöchnerin mit ihrem Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg beigesetzt werden.

(2) Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen oder polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Neue Gräfte werden nicht zugelassen.

(5) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Bei Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, muss die Urnenkapsel sowie die Überurne aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 12 BESTATTUNG

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Beim Grabaushub dürfen Nachbargräber – soweit erforderlich – durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

(4) Vor einer Bestattung in eine von der Nutzungsberechtigten Person bereits angelegten Grabstätte, hat diese spätestens drei Arbeitstage vor der Bestattung, wenn nötig, sämtliche Pflanzen und Grabaufbauten von der Grabstätte zu entfernen.

(5) Bei einer sarglosen Bestattung hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber das Bestattungspersonal sowie die zur Grablegung erforderlichen Holzlagen, welche aus einer Holzart gemäß § 11 Abs. 1 bestehen müssen, in eigener Verantwortung zu stellen. Bei einer sarglosen Bestattung sind die Unfallverhütungsvorschriften zwingend einzuhalten.

(6) Eine Bestattung soll nicht durchgeführt werden, wenn hierdurch die Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines vorhandenen Baumes gefährdet würde. In diesem Fall wird eine Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt.

(7) Sofern Auftraggeber Leistungen des Friedhofsträgers übernehmen (zum Beispiel Beisetzung des Verstorbenen), kann der Friedhofsträger gesonderte Vorgaben dazu erlassen.

§ 13 RUHEZEITEN

(1) Die Ruhezeit für Körperbestattungen beträgt 20 Jahre.

Die Ruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, mindestens 10 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, mindestens 15 Jahre

(2) Für Aschen Verstorbener gilt eine Mindestruhefrist von 15 Jahren.

§13 a RUHERECHT FÜR ANGEHÖRIGE DER BUNDESWEHR

(1) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b Soldatenversorgungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, eingetreten ist, ist in den Friedhofssatzungen (§ 8 Absatz 1) vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht).

Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Der Friedhofsträger hat die auf seinem Gebiet liegenden Ehrengräber zu erhalten. Maßnahmen der Erhaltung sind insbesondere die Instandsetzung und die Grabpflege. Von dieser Verpflichtung sind Gräber ausgenommen, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab).

(3) Findet die Bestattung einer/eines verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Gemeinschaftsgrabstätte) statt, in der bereits ein Verstorbener beigesetzt ist oder beigesetzt werden kann, der nicht unter den Absatz 1 fällt, so findet dieser keine Anwendung.

(4) Auf Antrag der Angehörigen hat der Friedhofsträger ein dauerndes Ruherecht für ein bisher privat gepflegtes Einzelgrab der/des verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr zu gewährleisten, wenn die durch die Bundeswehr sichergestellte Nutzungszeit des Ehrengrabes abgelaufen ist.

§ 14 UMBETTUNGEN

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgegraben werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Mittelstadt St. Ingbert nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen während der Ruhezeit innerhalb der gleichen Grabstätten ist unzulässig.
- (5) Antragsberechtigte sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Ehegatte, die Eltern, die Kinder und Enkel sowie die Geschwister. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist antragsberechtigt der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 2 - Entziehung des Nutzungsrechts - können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen sind, von der Friedhofsverwaltung in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Unbeschadet der Vorschrift nach § 4 Abs. 3 erfolgen alle Umbettungen nur auf Antrag.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 15 ALLGEMEINES

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden angelegt als
 - a) Reihengrabstätten für Körperbestattungen
 - Reihengrab/Erwachsene
 - Reihengrab anonym
 - b) Wahlgrabstätte für Körperbestattungen
 - 1 – bis 2- stelliges Wahlgrab
 - 1 – bis 2- stelliges Rasengrab ohne Pflegefläche
 - 1 – bis 2- stelliges Rasengrab mit Pflegefläche

- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Reihenurnengrab für Erwachsene
 - Urnengemeinschaftsgrab
 - Reihengrab anonym
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung
 - Urnenwahlgrab
 - Urnenrasengrab
 - Urnenkammer in der Urnenwand
 - Baumgrab für zwei Urnen
 - e) Kinderruhestätten
 - Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl- und Totgeburten sowie Föten (Sternenkinder)
 - Reihengrab/Kinder bis 10 Lj.
 - f) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, Wahlgrabstätte, Urnengrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für die in § 1 Satz 1 a) bis f) genannten Friedhöfe werden Gräber in den bereits angefangenen Grabfeldern nach den bisherigen Maßen angelegt. Bei Anlegung neuer Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Maße in Anwendung zu bringen.

§ 16 REIHENGRABSTÄTTEN FÜR KÖRPERBEISETZUNGEN

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Körperbestattung, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen abgegeben werden. Nutzungsrechte können an ihnen nicht erworben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Gräbermaße: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Trennstreifen 0,40 m
 - (b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Gräbermaße: Länge 2,10 m, Breite 0,95 m, Trennstreifen 0,40 m
 - (c) Sondergrabstätten für Fehl- und Totgeburten sowie Föten (Sternenkinder)
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschreitet. § 11 Abs. 1 Satz 8 bleibt unberührt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhefrist wird zwei Monate vorher durch ein Hinweisschild an der betreffenden Grabstelle bekannt gemacht.

§ 17 WAHLGRABSTÄTTEN

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag bei Körperbeisetzungen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) und bei Urnenbeisetzungen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte auf weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch einen Hinweis auf der Grabstätte über zwei Monate hingewiesen werden.
- (2) Wahlgrabstätten für Körperbestattungen werden als Einfach- oder Tiefgräber mit einer oder mehreren nebeneinanderliegenden Stellen von je 1,20 m x 2,40 m abgegeben, und zwar nur in dem in Belegung befindlichen Feld der Friedhöfe.

(3) Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist frühestens nach Ablauf der Ruhezeit und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte muss mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert werden.

(4) Bei zusätzlicher oder Wiederbelegung einer 1- oder 2-stelligen Grabstätte ist die Beseitigung des Grabsteins, der Abdeckplatte sowie der Einfassung unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei mehr als 2-stelligen Grabstätten sind Grabsteine, Abdeckplatten und Einfassungen nur abzubauen, sofern ein sicheres Ausheben des Grabes ansonsten nicht gewährleistet ist. Der Grabstein, die Abdeckplatte und die Einfassung dürfen hierbei nicht auf dem Friedhof verbleiben. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, beauftragt die Friedhofsverwaltung einen Dritten mit der Durchführung der Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

§ 18 URNENGRABSTÄTTEN

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Urnenwänden / Urnenstelen
- e) Baumgräbern
- f) Grabstätten für Körperbeisetzungen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Für die Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Körperbeisetzungen gelten folgende Vorschriften

- a) In einer belegten Reihengrabstätte kann noch eine Urne beigesetzt werden, wenn es sich um Ehegatten, Geschwister oder Kinder handelt und die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschreitet.
- b) In einer belegten Wahlgrabstätte können in jeder Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden in einer Größe von 1,00 m x 1,00 m in besonderen Abteilungen abgegeben. In jeder Grabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Urnenreihengrabstätten werden bei Bedarf in einer Größe von 0,70 m x 1,00 m für die Beisetzung einer Urne angelegt. Es können bis zu drei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht übersteigt.

(5) Urnengemeinschaftsgräber werden je nach Bedarf angelegt. Es können bis 80 Urnen, je nach Örtlichkeit, beigesetzt werden. Der Grabplatz im Urnengemeinschaftsgrab wird für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.

(6) Urnenwände oder Urnenstelen werden je nach Bedarf auf den Friedhöfen errichtet. In einer Urnenkammer können bis zu drei Urnen (Urnenkapseln ohne Überurne) beigesetzt werden. An der Urnenwand oder Urnenstele dürfen durch die Angehörigen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere das Anbringen von Ablagen, Blumenvasen und ähnlichem an der Urnenwand ist nicht gestattet. Natürlicher Blumenschmuck sowie Grablichter dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt werden. Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben Eigentum der Stadt St. Ingbert. Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Kammern besteht nicht. Ein genereller Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Urnenwand besteht nicht. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird für 15 Jahre verliehen und kann nach Ablauf für weitere 5, 10 oder 15 Jahre wiedererworben werden.

(7) Für Baumgrabstätten werden Areale um Einzelbäume zur Verfügung gestellt. Es können maximal zwei Urnen pro Stelle belegt werden. Die Abdeckung erfolgt durch einen Bronzegussiegeldeckel. Die Bereitstellung der gravierten Namensschilder erfolgt durch die Stadt. Pflegeeingriffe in den Gehölzstand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Jegliche Form der Grabpflege ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in einer sonstigen Form zu verändern. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben. Das Ablegen von jeglichem Grabschmuck ist nur anlässlich einer Bestattung erlaubt.

(8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(9) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht wieder erworben, ist die in den Urnen enthaltene Asche bei Neubelegung der Grabstätte an geeigneter Stelle des Friedhofes zu bestatten.

§19 KINDERRUHESTÄTTEN

(1) Kindergrabstätten werden als Reihengrabstätten auf unbestimmte Zeit vergeben. Bei nachgewiesener Pflege wird nach Ablauf der Ruhefrist die Nutzungszeit kostenfrei stillschweigend verlängert. Erst durch schriftlichen Antrag auf Auflösung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen erlischt das Recht an dieser Grabstätte. Der Erwerb einer Kindergrabstätte ist auch für Föten und Totgeborene zulässig.

(2) Grabstätten für Fehl-, Totgeburten und Föten werden als Gemeinschaftsgrabstätte vorgehalten. Sie werden der Reihe nach vergeben. Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten erfolgen durch die Stadt St. Ingbert.

§20 EHRENGRABSTÄTTEN

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt St. Ingbert.

Die Vorschriften des Gesetzes für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben unberührt.

§ 21 NUTZUNGSRECHT

(1) Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, wie freie Grabstätten zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht wird an eine einzelne natürliche Person oder eine Erbengemeinschaft verliehen. In Einzelfällen ist auch eine Verleihung an eine juristische Person möglich. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht ab dem Tage der Beisetzung und Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht auch zu Lebzeiten auf eine Person ihrer Wahl übertragen. Die Übertragung an Dritte ist nur schriftlich mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(4) Jeder Rechtsnachfolger muss das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben lassen.

(5) Sind mehrere Berechtigte (Erbengemeinschaft) vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher der Friedhofsverwaltung gegenüber allein alle Rechtshandlungen vorzunehmen hat. Solange dies nicht geschehen ist, ruht die

Ausübung des Rechts. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch die Friedhofsverwaltung die Ausübung des Beisetzungsrechts untersagt werden.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen in die Grabstelle, sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die für die entfallene Nutzungszeit gezahlte Gebühr kann auf Antrag zurückerstattet werden.

§ 22

RESERVIERUNG EINER WAHLGRABSTÄTTE

Die Friedhofsverwaltung kann auf geeigneten Flächen eines Friedhofs auf Antrag ein Vorsorgerecht vergeben. Dieses Vorsorgerecht gilt nur für Wahlgrabstätten mit Ausnahme der Urnenkammern. Der Erwerb des Vorsorgerechts kann unter Berücksichtigung des Angebotes von der Friedhofsverwaltung eingeschränkt oder abgelehnt werden.

Aus dem Vorsorgerecht leitet sich im Bedarfsfall das Recht auf Belegung der Grabstätte ab. Das Vorsorgerecht wird für die gesamte Laufzeit eines Wahlgrabes erworben. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Friedhofsgebührensatzung.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 23

ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 24

GRUNDSÄTZE DER GRABMALGESTALTUNG

(1) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln und sonstigen baulichen Anlagen zu beachten:

a) Grundsätzlich ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieser Friedhofssatzung eine ihm zusagende Art der Grab- und Grabmalgestaltung zu wählen.

b) Die Grabsteingrößen werden in § 26 bestimmt. Alle Höhenmaße gelten von der Höhe des fertigen Grabfelds bis zum höchsten Punkt des Grabmals. Für die Breitenmaße sind die äußersten Ausladungen der Sockel oder Gesimse maßgebend. Vorgenommene Plankorrekturen sowie angegebene Fluchtlinien und Höhenlagen sind einzuhalten. Bei Findlingen und Sprengfelsen ist im Rahmen der Typenlänge von dem Mittelmaß in halber Höhe des Steins auszugehen.

c) Aus planungstechnischen Gründen kann der Stadtrat Sonderbestimmungen erlassen und Grundformen vorschreiben, welche getrennt oder auch gemischt zur Anwendung kommen.

d) Grundformen sind:

- aa) Holzkreuze und Denkzeichen
- bb) schmiedeeiserne Kreuze und Denkzeichen
- cc) schmale, in die Höhe strebende Steinmale
- dd) Stelen oder kubische Steinmale
- ee) Steinkreuze
- ff) Findlinge
- gg) Liegestein nicht unter 14 cm Stärke.

e) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Weitere Beisetzungen, auch solche von Aschenresten, können durch Anbringen sich dem Gesamtbild von Grabstätten und Grabmal unterordnender Platten, Kissensteine und dergleichen in einer maximalen Größe von 0,25 m² kenntlich gemacht werden.

(2) Beschaffenheit und Gütevorschriften für die Grabmäler und Denkzeichen: Der zur Herstellung von Grabmalen zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein; darüber hinaus ist die Ausführung der Grabmale nur in massiver Form zulässig.

Zugelassene Werkstoffe sind:

- a) die eingebürgerten Naturgesteine wie feste Sandsteine in jeder Farbe, Muschelkalk, Granite, Travertin, farbiger Marmor, heller Blaueberg, farbiger Dolomit u.a.
- b) Schmiedeeisen und massive Bronze, gegebenenfalls verbunden mit Naturstein
- c) dauerhaftes Hartholz, farblos lackiert oder in Holzfarben lasiert.

(3) Nicht zugelassen sind:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen
- b) Grabmäler aus Kunststein (Terrazzo-Beton), Eternit, Kunststoffen oder Blecherzeugnisse sowie Grabmale aus verputztem Mauerwerk
- c) Ölfarbanstrich auf Steingrabmalern
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
- e) Lichtbilder, Glastafeln
- f) alle Darstellungen, die dem natürlichen Kunstempfinden widersprechen.

§ 24a

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN DER URNENWAND

(1) Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind bei Urnenkammerplatten ausschließlich auf den Verschlussplatten von einem Steinmetz anzubringen. Die Stadt St. Ingbert gibt die Schriftarten vor. Die Schriften sind ausschließlich mit Metallbuchstaben im Farbspektrum "helles Bronze" bis "dunkles Kupfer" zulässig. Die Buchstaben dürfen max. 5 cm hoch sein.

(2) Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen an den Verschlussplatten der Urnenkammern, wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten. Andere Embleme als Buchstaben und Zahlen sind nur zulässig, wenn es sich um kleine Wappen, kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus Bronze oder Kupfer im genannten Farbspektrum handelt, die eine maximale Höhe von 15 cm nicht überschreiten dürfen. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen und Blumen auf der oberen Abdeckplatte der Urnenkammern ist verboten.

(3) Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben Eigentum der Stadt. Sie werden von der Stadt zur Beschriftung ausgehängt. Der jeweilige Schriftentwurf des Steinmetzes ist mit der Stadt abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten. Blumenschmuck und Blumenarrangements dürfen bei der Beisetzung vor der Kammer abgelegt werden, ansonsten nur auf den dafür vorgesehenen Pollern zwischen den Wänden. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks bzw. Blumenarrangements ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§25 GRABSTEINE UND GRABEINFASSUNGEN

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach

a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung von oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden.

§ 26 GRÖSSE VON GRABDENKMALEN, EINFASSUNGEN UND ABDECKPLATTEN

(1) Die Maße für Grabdenkmale werden wie folgt festgelegt:

a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Höhe bis 0,80 m

Breite bis 0,40 m

Mindeststärke 0,12 m

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

Höhe bis 1,30 m

Breite bis 0,70 m

Mindeststärke 0,14 m

c) auf Wahlgrabstätten

aa) bei einstelligen Wahlgräbern

Höhe bis 1,30 m

Breite bis 0,70 m

Mindeststärke 0,14 m

Das Grabmal kann auch als liegendes Denkmal auf die Grabstelle gelegt werden.

bb) bei zweistelligen Wahlgrabstätten

Höhe bis 1,40 m

Breite bis 1,00 m

Mindeststärke 0,14 m

(1) Alternative: Höhe bis 1,00 m

Breite bis 1,40 m

Mindeststärke 0,14 m

(2) Alternative: je Grabstelle kann ein liegendes bzw. ein stehendes Denkmal mit den Maßen nach Buchstabe c) Ziffer aa) erstellt werden.

cc) für jede weitere Grabstelle.

Die maximale Breite eines Grabmals nach Ziffer c) Buchstabe bb) 1. Alternative (1,40 m) kann um 0,30 m überschritten werden.

d) auf Urnengrabstätten

aa) auf Urnenreihengrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 0,85 m

Breite bis 0,40 m

Mindeststärke 0,14 m

Liegende Grabmale:

Größe 0,25 m², Höhe der Hinterkante 0,14 m

bb) auf Urnenwahlgrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 0,90 m

Breite bis 0,55 m

Mindeststärke 0,14 m

liegende Grabmale:

mit quadratischem Grundriss bis 0,36 m², Mindesthöhe 0,14 m

stehende Grabmale:

(2) Bei einstelligen Grabstätten sind Abdeckplatten nur in einer maximalen Breite von 0,95 m zulässig; bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich das zulässige Maß pro Grabstelle um 1,20 m.

(3) Einfassungen und Abdeckplatten müssen niveaugleich zu den angrenzenden Wegen eingebaut werden, es sei denn, es wird ein Sicherheitsabstand von 0,25 m zu den Wegen eingehalten. Diese verbleibende Restfläche ist niveaugleich zum Weg anzulegen oder anzupflanzen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann abweichend von der Mindeststärkenregelung in Abs. 1 in begründeten Einzelfällen die Genehmigung erteilen, ein noch auf einer Grabstätte befindliches und genehmigtes Grabmal innerhalb der St. Ingberter Friedhöfe auf eine andere Grabstätte entsprechender Größe umzusetzen, sofern die Standsicherheit des Grabmals gewährleistet ist. Hierbei ist die jeweils geltende Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks maßgebend.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofs und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zulassen.

Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderen Lagen Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, die über die Gestaltungsvorschriften hinausgehen.

Über Ausnahmegenehmigungen ist im Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt-, und Demographieausschuss zu entscheiden.

§ 27 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung sowie die Beschriftung der Kammerplatten der Urnenwand ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Für die Gebührenforderung haften die Nutzungsberechtigten oder bei Reihengrabstätten die Erwerber der Grabstätte. Diese Arbeiten dürfen nur von Steinmetzbetrieben, die bei der Innung angemeldet sind, ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabmalen ist rechtzeitig einzuholen. Vor Aufstellung der neuen bzw. geänderten Grabmale haben die Handwerker ihre Arbeiten in der Betriebshof abnehmen zu lassen. Ohne Genehmigung aufgestellte und entgegen den Vorschriften ausgeführte Grabmale werden nach vorheriger befristeter Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(3) Das Aufstellen und Bearbeiten von Grabmalen ist an Werktagen in der Zeit von 7 Uhr bis 17 Uhr zulässig, d. h. die Arbeiten sind spätestens um 17 Uhr abzuschließen.

(4) Der Antrag (Formular) ist in zweifacher Ausfertigung mit doppelten Zeichnungen bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten und vom Hersteller nach gewissenhafter Ausfüllung zu unterschreiben. Die Unterlagen müssen folgende Angaben vollständig enthalten:

a) Antragsformbogen

aa) Bezeichnung des Friedhofs, Art der Grabstelle mit Feld und Nummer sowie Anzahl der Stellen, Name und Sterbetag des Verstorbenen

bb) Material und detaillierte Angaben über die Art und Verarbeitung des Materials, Größenmaße sowie Schriftart und Farbe.

b) Zeichnungen

aa) Die Zeichnungen sind in sauberer Ausführung auf dauerhaftem Papier in Blattgröße DIN A4 anzufertigen. Alle Zeichnungen haben zur Vermeidung von Verwechslungen die Bezeichnung der Grabstelle (Friedhof, Feld, Nummer) zu tragen. Die Hauptmaße sind überall anzugeben.

bb) Das Grabmal ist wie folgt zu erläutern:

Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Schmuck und Schrift ist einzuzeichnen.

Schriftzeichnung im Maßstab 1:1

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei einer unwürdigen und schlechten Schriftzeichnung und Ornamentdarstellung diese in besserer und geeigneterer Form und Art zu verlangen.

(5) Nur in besonderen Fällen sind auf Verlangen Zeichnungen in größerem Maßstab, bearbeitete Steinmuster und ein umfassender Lageplan im Maßstab 1:50 vorzulegen. Zur Prüfung der örtlichen Massenwirkung kann die Aufstellung eines Modellgerüsts oder einer Silhouette des Grabmals verlangt werden. Auf örtlich bedingte Sonderregelungen können sich andere Nutzungsberechtigte nicht berufen.

(6) Ergänzungsinschriften sind bei Abweichung vom vorhandenen Schriftbild genehmigungspflichtig. Die Unterlagen sind - wie bei den Grabmalen - unter Angabe des vorhandenen und beabsichtigten Wortlauts, der Schriftverteilung, Schriftart und Schriftfarbe vorzulegen.

§ 28 ANLIEFERUNG

(1) Bei Errichtung der vorgenannten Anlagen sind der Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Aufstellung spätestens einen Tag zuvor anzumelden. Die genehmigten Anträge und Zeichnungen sind vorzulegen.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Form (maximal 80 mm x 40 mm) an einer Seitenfläche der Grabmäler höchstens 30 cm über dem Erdboden angebracht werden.

§ 29 FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein und laufend so unterhalten werden, wie die Würde und Sicherheit des Friedhofs dies erfordert.

Das Grabmal ist mit dem Sockel bzw. mit dem Fundament zu verdübeln. Stehende Reihengrabsteine sind mindestens wie folgt zu fundamentieren:

a) bei höchstens 90 cm hohen Grabmalen bewehrte Beton- oder Natursteine, Schwellen 115 cm lang, 20 cm breit, 20 cm stark mit Oberkante 10 cm unter der Erdoberfläche

c) bei über 90 cm hohen Grabmalen bewehrte Beton- oder Natursteine, Schwellen 115 cm lang, 40 cm breit, 20 cm stark mit Oberkante 10 cm unter der Erdoberfläche

Bei Bedarf muss der Untergrund ausreichend nachverdichtet werden. Ansonsten gelten die Richtlinien der Steinmetzinnung.

(2) Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften kann die Friedhofsverwaltung eine Änderung oder Beseitigung veranlassen. Der Nutzungsberechtigte und der Ausführende haften für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften herrühren.

(3) Sockel sollen die Standsicherheit des Grabmals gewährleisten und müssen aus dem gleichen Werkstoff wie das Denkmal sein. Die Bearbeitung und die Farbwirkung dürfen jedoch vom oberen Denkmal abweichend sein, wenn die sichtbare Höhe 10 cm nicht überschreitet.

Das Fundament der Male ist mit seiner Oberkante so tief zu legen, dass die Mutterboden-eindeckung und die Bepflanzung unmittelbar an das Grabmal heranreichen können.

§ 30 UNTERHALTUNG

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind der jeweilige

Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder der Verantwortliche der Reihengrabstätte.

(2) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, falls die Verantwortlichen nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß vorzunehmen.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis am Grabmal. Bei unmittelbarer Gefahr kann das Grabmal sofort umgelegt werden. Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen von Teilstücken verursacht werden. Mehrere gemeinsame Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

§ 31 ENTFERNUNG

(1) Die vorgenannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder der Ruhefrist bei Reihengrabstätten nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ihre Wiederverwendung ist nur zulässig, wenn sie den Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung entsprechen.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Merkmale des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Mittelstadt St. Ingbert. Sie dürfen ohne Genehmigung der Mittelstadt St. Ingbert nicht entfernt oder geändert werden.

2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte sind Denkzeichen, Grabmale, Fundamente und Einfassungen von dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die Information hierzu ergeht durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, durch einen schriftlichen Hinweis an der Grabstätte mit einer Frist von zwei Monaten. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gehen die Denkzeichen und Grabmale in das Eigentum der Stadt über, die darüber frei verfügen kann. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Bei Auflösung einer Grabstätte durch einen Gewerbetreibenden muss der Bauschutt durch diesen selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten entsorgt werden.

§ 32 VORZEITIGE AUFLÖSUNG

(1) Eine vorzeitige Auflösung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist eines Verstorbenen ist gemäß § 6 Saarl. Bestattungsgesetz nicht gestattet. Aus triftigen Gründen, die der Nutzungsberechtigte schriftlich darlegen muss, kann die Grabstätte auch vor Ablauf der Ruhefrist, frühestens bei Körperbeisetzungen jedoch 15 Jahre nach der letzten Beisetzung und bei Feuerbestattungen frühestens 10 Jahre nach der letzten Beisetzung, aufgelöst werden. Die dadurch anfallenden Pflegekosten für die aufgelöste Fläche werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabstätte ist jedoch bis zum Ablauf der Ruhefrist nicht wieder belegbar.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 33 ALLGEMEINES

(1) Alle Grabstätten müssen spätestens vier Wochen nach jeder Beisetzung im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Anlegung von Grabhügeln (max. ist eine Aufwölbung von 20 cm zulässig) ist nicht gestattet.

(2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten beauftragen.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Ferner können der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder Bäume und Sträucher angeordnet werden.

(4) Die gärtnerische Anlage von Gräbern kann in besonderen Fällen von einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung abhängig gemacht werden. Auf Anforderung sind doppelte Zeichnungen im Maßstab 1:20 mit Bepflanzungsangaben vorzulegen.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Für die Herrichtung und die Pflege ist bei Reihengrabstätten/Reihenengrabstätten der Verantwortliche, bei Wahlgrabstätten der jeweilig Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(7) Grabbegrenzung:

a) Bei Rasengräbern für Körperbestattungen mit Bepflanzung ist für die Bepflanzung der 1-stelligen Grabstätte nur eine Pflanzfläche von 0,7m x 1m und bei 2-stelligen

Rasengrabstätten von 1 m x 1 m vorgesehen. Pflanzen dürfen die Breite und die Länge der Grabstätte nicht überwachsen.

Zur Erreichung einer gärtnerischen Einheit werden alle Grabstätten, mit Ausnahme von Rasengräbern, nach einer Beisetzung und der Entfernung der Kränze von der Friedhofsverwaltung durch einen Plattenbelag abgegrenzt.

§ 34 VERNACHLÄSSIGUNG

(1) Ungepflegte Grabstätten können nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung im Rahmen der Ersatzvornahme gepflegt werden. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche der verwaarlosten Grabstätte.

(2) Reihengrabstätten, die trotz Aufforderung von den Verantwortlichen nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

In diesen Fällen muss zuvor eine zweimalige schriftliche, befristete Aufforderung ergangen sein. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis über zwei Monate auf der Grabstätte, dass die Grabstätte nach Ablauf der Frist aufgelöst wird.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmucks verpflichtet.

VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 35 BENUTZUNG DER FRIEDHOFSHALLEN

(1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen sowie der Totenaschen bis zur Bestattung.

(2) Für die Benutzung der Friedhofshallen gelten die zurzeit gültigen Vorschriften des Bestattungsgesetzes. Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier in der Aufbewahrungszelle endgültig zu schließen.

(3) Leichen Verstorbener, die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt waren, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Friedhofshallen gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Diese hört zuvor das Gesundheitsamt.

§ 36

TRAUERFEIERN

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum - Trauerhalle - oder am Grab abgehalten werden. Eine Trauerfeier im näheren Umfeld der Trauerhalle ist nicht gestattet. Die Trauerfeier soll eine Stunde nicht überschreiten. Ausnahmen hierzu sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(2) Die Trauerhalle muss zehn Minuten nach Beendigung der Trauerfeier geräumt sein.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden könnte oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 37 LISTENFÜHRUNG

Bei der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) Friedhofsverzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen
- b) Gräberkartei
- c) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne der einzelnen Felder)

§ 38 HAFTUNG

Die Mittelstadt St. Ingbert übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch Naturereignisse oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Verantwortlichen sind der Stadt St. Ingbert gegenüber zur Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter verpflichtet, wenn die Schadensursache von ihnen gesetzt worden ist oder von ihren Anlagen ausgeht. Der Stadt St. Ingbert obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten über die Grabstätten und deren Zubehör. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39 AUSNAHMEN

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

§ 40 GEBÜHREN

Für die Benutzung der von der Mittelstadt St. Ingbert verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

ZUWIDERHANDLUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach den entsprechenden Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

(1) sich als Besucher entgegen § 8 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder entgegen § 8 Abs. 1, Satz 2, Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

(2) entgegen § 8 Abs. 3

a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,

c) an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder von Trauerzügen störende Arbeiten ausführt,

d) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung erstellt, außer zu privaten Zwecken,

e) Werbetruckschriften oder sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen, verteilt,

f) Abfall einbringt, Abfälle oder Erdaubraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt, Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof lagert,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten sowie Grabeinfassungen betritt oder befährt,

h) lärmt oder in Trunkenheit in einer Dritte belästigenden Art verweilt oder lagert,

i) Tiere mitbringt - außer angeleinte Assistenzhunde,

(3) entgegen § 36 Abs. 1 eine Trauerhalle ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung benutzt oder eine Trauerfeier außerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle abhält,

(4) als Gewerbetreibender

a) entgegen § 9 Abs. 7 ohne vorherige Anzeige auf dem Friedhof tätig wird,

b) entgegen § 9 Abs. 4 außerhalb den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gewerbliche Arbeiten durchführt,

c) entgegen § 9 Abs. 7 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

(5) entgegen § 11 Abs. 1 andere als leicht verrottbare Holzarten verwendet oder bei der Sargausstattung und der Kleidung der Verstorbenen Kunststoffe aller Art benutzt,

(6) entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Grabeinfassungen, Teil- oder Vollabdeckungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,

(7) entgegen § 29 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

(8) entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

(9) entgegen § 31 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist entfernt,

(10) entgegen § 33 Abs. 3 Kränze, Gestecke oder sonstigen Grabschmuck aus nicht verrottbaren oder biologisch abbaubaren Materialien verwendet,

(11) entgegen § 33 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt,

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- € geahndet werden.

§ 43 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.²
Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert vom 10. September 1991, sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 4. April 1995, 10. April 2000, 9. April 2003 und Oktober 2014 außer Kraft.

1) gemäß Beschluss des Stadtrates vom **13. Dezember 2005**, 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **14. Juni 2012**, 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **10. Dezember 2013**

2) in Kraft seit 15. Januar 2006, 1. Änderung in Kraft seit 1. August 2012, 2. Änderung in Kraft seit 5. Oktober 2014

**Überarbeitete Version
Änderung der Friedhofssatzung vom
23.03.2023**

nach Vorstellung Ortsräten und nichtöffentliche Sitzung des Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschusses am 21.03.2023

- **geänderte Passagen aus der alten Friedhofssatzung**
- **neu hinzugefügte Punkte**

Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt I 2021, S. 226), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom XXXXXX folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begrifflichkeiten
- § 4 Zuständigkeitsbereich der Friedhöfe
- § 5 Nutzungseinschränkungen
- § 6 Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbetreibende

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 10 Allgemeines
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Bestattung
- § 13 Ruhezeit
- § 13a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr
- § 14 Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 15 Allgemeines
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Kinderruhestätten
- § 20 Ehrengrabstätten
- § 21 Nutzungsrecht
- § 22 Reservierung einer Wahlgrabstätte

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 24 Grundsätze der Grabmalgestaltung

§ 24a Gestaltungsvorschriften bei Urnenwand

§ 25 Grabsteine und Grabeinfassungen

§ 26 Größe von Grabdenkmalen, Einfassung und Abdeckplatten

§ 27 Zustimmungserfordernis

§ 28 Anlieferung

§ 29 Fundamentierung und Befestigung

§ 30 Unterhaltung

§ 31 Entfernung

§ 32 Vorzeitige Auflösung

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 33 Allgemeines

§ 34 Vernachlässigung

VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 35 Benutzung der Friedhofshallen

§ 36 Trauerfeiern

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 37 Listenführung

§ 38 Haftung

§ 39 Ausnahmen

§ 40 Gebühren

§ 41 Zuwiderhandlungen

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Alter Friedhof;
- b) Waldfriedhof;
- c) Friedhof Rohrbach;
- d) Friedhof Hassel;
- e) Friedhof Oberwürzbach;
- f) Friedhof Rentrish.
- g) Israelitischer Friedhof
- h) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Begründung: Der israelitische Friedhof wurde in der Friedhofssatzung nicht aufgeführt, er existiert jedoch, wird jedoch nicht mehr belegt. Ebenso wurden die Kriegsgräber nicht aufgeführt.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt dem Oberbürgermeister (Friedhofsverwaltung).

§ 2

FRIEDHOFSZWECK

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Mittelstadt St. Ingbert.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Mittelstadt St. Ingbert waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen und für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohner/innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

§ 3

BEGRIFFLICHKEITEN

1. Bestattung

Bei einer Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in einen Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Ascheurnen genutzt.

2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bzw. Leichnams bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in einer Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen der Satzung erhalten hat.

5. Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

6. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Mindestfrist, in der eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Während der Ruhezeit gilt die Totenruhe.

7. Wiederbelegung

In eine bestehende Grabstätte erfolgt eine erneute Beisetzung. Hierbei muss die bestehende Nutzungszeit verlängert werden, damit die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten gewährleistet ist.

§ 4

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER FRIEDHÖFE

Auf den Friedhöfen der Mittelstadt St. Ingbert können alle Einwohner/innen, unabhängig davon, in welchem Ortsteil sie wohnen, beigesetzt werden.

Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindegewohnen/innen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Einschränkungen des Personenkreises und der Bestattungsart auf den einzelnen Friedhöfen können sich aufgrund

- von Beschlüssen des Stadtrates hinsichtlich der Belegung und Nutzung,
- der vorhandenen Grabarten,
- der vorhandenen Kapazitäten und
- von denkmalschutzrechtlichen Belangen

ergeben.

§ 6

SCHLIEßUNG UND ENTWIDMUNG

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Anlass durch Beschluss des Stadtrats unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Das Gleiche gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu geben; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte, **bei Reihengrabstätten der Verantwortliche** statt dessen ~~einen schriftlichen Bescheid~~ **eine schriftliche Mitteilung**. Ist es der Friedhofsverwaltung jedoch nicht möglich, die Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen ausfindig zu machen, genügt auch hier ein ~~öffentliche Bekanntmachung~~ **Hinweis am Grabmal**.

Begründung: *Da eine öffentliche Bekanntmachung in der Praxis schwierig umzusetzen ist und die Adressaten meistens nicht erreicht werden, ist die Anbringung eines Hinweises in Form eines Aufklebers am Grabmal zielführender.*

(3) Friedhöfe oder Friedhofsteile dürfen nicht vor Ablauf der Ruhezeit entwidmet werden. Ausnahmen hiervon kann nur das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bewilligen, wenn an einer Nutzung des Friedhofgeländes zu anderen Zwecken vor Ablauf der Ruhezeit ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. In diesem Falle sind die in Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit, auf Kosten der Mittelstadt St. Ingbert umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Mittelstadt St. Ingbert kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 ÖFFNUNGSZEITEN

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucher geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 8 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen - zu befahren, soweit nicht eine schriftliche Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;

- d) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) zu lärmern und zu spielen;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann, ausgenommen Buchstabe i), Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 9 GEWERBETREIBENDE

(1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung

(2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer gebührenpflichtigen Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist jedes Jahr zu erneuern.

(3) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) An den letzten zwei Tagen Einen Tag vor Allerheiligen und Totensonntag sind jegliche gewerbliche Arbeiten untersagt.

Begründung: In der Praxis wird der Friedhof für gewerbliche Arbeiten nur einen Tag vor Allerheiligen geschlossen.

(6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Geschwindigkeit von 15 km/h darf nicht überschritten werden

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur auf den Friedhöfen vorübergehend in einem Zeitraum von maximal 14 Tagen, nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofsmeister, nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Begründung: Die Zeitspanne wird konkretisiert, da die Praxis zeigt, dass die Zeiten der Lagerung mittlerweile von längerer Dauer sind.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 und 7 oder sonst wiederholt gegen diese Friedhofssatzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 10 ALLGEMEINES

(1) Körper- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Bestattungserlaubnis, Einäscherungsnachweis, **Erklärung zur Beisetzung**, **Datenschutzerklärung**) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Kann das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig nachgewiesen oder die Einwilligungserklärung aller Verfügungsberechtigten nicht rechtzeitig beigebracht werden, so ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, die die Verpflichtung zu enthalten hat, dass der Antragsteller, falls ein Dritter gegen die Beisetzung berechtigten Einspruch erhebt, auf Anforderung der Stadt die Umbettung innerhalb von 8 Tagen in eine von ihm zu erwerbende Reihen- oder Wahlgrabstätte auf seine Kosten ausführen lässt.

Begründung: Ergänzung

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung möglichst im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest. **Beisetzungen sind möglich von Montag – Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr. Für Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung fällig.**

Leichen dürfen gemäß **§ 3 (1) Bestattungsgesetz (BestattG)** frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden.

Die Ortspolizeibehörde kann eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung gemäß § 31 BestattG zulassen.

Leichen **müssen spätestens 10 Tage** nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden.

Begründung: Gesetzesgrundlage

Dies gilt nicht für Leichen, die feuerbestattet oder einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.

Darüber hinaus kann die Ortspolizeibehörde gemäß § 32 BestattG hiervon Ausnahmen zulassen. Leichen, die nicht binnen dieser Frist, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung in einer Reihengrabstätte beigelegt.

(3) Bestattungen finden grundsätzlich nur während der **normalen Arbeitszeit** Regelarbeitszeit des Friedhofspersonals statt. Sofern bei der Durchführung der Beerdigung die Sargträger die Sargträger nicht durch die Stadt gestellt werden müssen, sind Ausnahmen zulässig.

(4) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Ausführung dieser Arbeiten kann sich die Mittelstadt St. Ingbert auch privater Dritter bedienen.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Gebeine, sowie in Urnen enthaltene Aschen werden von der Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle eines Friedhofes bestattet. Gleiches gilt bei der Wiederbelegung von Reihengräbern, Wahlgräbern und Urnengräbern.

§ 11 SÄRGE UND URNEN

(1) Für die **Erdbestattung** Körperbestattungen dürfen nur **Holzsärge** verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Es muss sich um eine leicht verrottbare Holzart, wie unter anderem Fichte, Tanne, Buche, Birke, Erle, Pappel, Esche, Rosskastanie, Kiefer oder Platane (Dauerhaftigkeitsklassen nach DIN EN 350-2, Resistenzklassen nach DIN 68364 handeln. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einen Nachweis über die verwendete Holzart zu verlangen. Die Särge müssen festgefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Das gilt auch für die Sargausstattung. **Kunststoffe aller Art sind nicht erlaubt.** Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Wöchnerin mit ihrem Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg beigesetzt werden.

Begründung: *Ergänzung*

(2) Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen oder polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein

Begründung: *islamische Beisetzungen*

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

~~(3) Jeder Sarg muss mit mindestens 1,0 m Erde abgedeckt sein. Bei Urnen beträgt die Abdeckung mindestens 0,50 m.~~

Begründung: *wird in § 12 Bestattung aufgeführt.*

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Neue Grüfte werden nicht zugelassen.

(5) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Bei Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, muss **die Urnenkapsel** sowie die Überurne aus **leicht verrottbarem Material** bestehen.

Begründung: *Urne besser ersichtlich und Ergänzung verrottbares Material*

§ 12 BESTATTUNG

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Beim Grabaushub dürfen Nachbargräber – soweit erforderlich – durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.
- (4) Vor einer Bestattung in eine von der Nutzungsberechtigten Person bereits angelegte Grabstätte, hat diese spätestens drei Arbeitstage vor der Bestattung, wenn nötig, sämtliche Pflanzen und Grabaufbauten von der Grabstätte zu entfernen.
- (5) Bei einer sarglosen Bestattung hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber das Bestattungspersonal sowie zur Grablegung erforderlichen Holzlagen, welche aus einer Holzart gemäß § 11 Abs. 1 bestehen müssen, in eigener Verantwortung zu stellen. Bei einer sarglosen Bestattung sind die Unfallverhütungsvorschriften zwingend einzuhalten.
- (6) Eine Bestattung soll nicht durchgeführt werden, wenn hierdurch die Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines vorhandenen Baumes gefährdet würde. In diesem Fall wird eine Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt.
- (7) Sofern Auftraggeber Leistungen des Friedhofsträgers übernehmen (zum Beispiel Beisetzung des Verstorbenen), kann der Friedhofsträger gesonderte Vorgaben dazu erlassen.

§ 13 RUHEZEITEN

- (1) **Die Ruhezeit für Körperbestattungen beträgt 20 Jahre.**
Die Ruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, mindestens 10 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, mindestens 15 Jahre, im übrigen mindestens zwanzig Jahre (Mindestruhefrist). **Für „Sternenkinder“ gibt es keine Ruhefrist.**

Begründung: Die Mindestruhefrist ist so ersichtlicher. Bei Sternenkindern handelt es sich um eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei welcher nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche kein Lebenszeichen festzustellen war (Fehlgeburt), sowie eine aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes). Diese gelten nicht als menschliche Leiche im Sinne des §12 Absatzes 3 des saarl. Bestattungsgesetzes. Die Achtung vor der Würde menschlichen Lebens gebietet jedoch gleichsam einen ehrfurchtsvollen Umgang mit der verstorbenen Leibesfrucht.

(2) Für Aschen Verstorbener gilt eine Mindestruhefrist **nach Abs.4 von 15 Jahren.**

Begründung: *Vielen Bürgern erscheint die Ruhefrist zu lang. Nach dem saarl. Bestattungsgesetz sind 15 Jahre zulässig.*

§13 a

Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr

(1) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b Soldatenversorgungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, eingetreten ist, ist in den Friedhofssatzungen (§ 8 Absatz 1) vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Der Friedhofsträger hat die auf seinem Gebiet liegenden Ehrengräber zu erhalten. Maßnahmen der Erhaltung sind insbesondere die Instandsetzung und die Grabpflege. Von dieser Verpflichtung sind Gräber ausgenommen, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab).

(3) Findet die Bestattung einer/eines verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Gemeinschaftsgrabstätte) statt, in der bereits ein Verstorbener beigesetzt ist oder beigesetzt werden kann, der nicht unter den Absatz 1 fällt, so findet dieser keine Anwendung.

(4) Auf Antrag der Angehörigen hat der Friedhofsträger ein dauerndes Ruherecht für ein bisher privat gepflegtes Einzelgrab der/des verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr zu gewährleisten, wenn die durch die Bundeswehr sichergestellte Nutzungszeit des Ehrengrabes abgelaufen ist.

Begründung: *Änderung des saarl. Bestattungsgesetzes § 6a*

§ 14

UMBETTUNGEN

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgegraben werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Mittelstadt St. Ingbert nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen während der Ruhezeit innerhalb der gleichen Grabstätten ist unzulässig.

(5) Antragsberechtigte sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Ehegatte, die Eltern, die Kinder und Enkel sowie die Geschwister. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist antragsberechtigt der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 2 - Entziehung des Nutzungsrechts - können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von der Friedhofsverwaltung in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Unbeschadet der Vorschrift nach § 4 Abs. 3 erfolgen alle Umbettungen nur auf Antrag.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 15 ALLGEMEINES

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Gräber werden angelegt als

a) Reihengrabstätten für Körperbestattungen

- Reihengrab/Erwachsene
- Reihengrab/Kinder bis 10 Lj.
- Reihengrab anonym

Begründung: gesondert aufgeführt in Kinderruhestätten

b) Wahlgrabstätte für Körperbestattungen

- 1 – 6 stellig
- 1 – 2 stelliges Wahlgrab
- 1 – 2 stelliges Rasengrab ohne Pflegefläche
- 1- 2 stelliges Rasengrab mit Pflegefläche

Begründung: Große Grabarten von 3-6 stellig werden nicht mehr nachgefragt, die Belegung der von vorhanden 4- 6 stelligen Wahlgräbern ist weiterhin möglich

c) Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen

- Reihenurnengrab für Erwachsene
- Urnengemeinschaftsgrab
- Urnenreihengrab anonym

d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung

- Urnenwahlgrab
- Urnenrasengrab
- Urnenkammer in der Urnenwand
- Baumgrab für 2 Urnen

e) Kinderruhestätten

- Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl-, Totgeburten- und Föten (Sternenkinder)
- Reihengrab/Kinder bis 10 Lj

Begründung: Kindergräber sind ein sehr sensibles Thema, daher sollten sie separat aufgeführt werden, da auch besondere Rechte daran erworben werden.

f) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, Wahlgrabstätte, Urnengrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für die in § 1 Satz 1 a) bis f) genannten Friedhöfe werden Gräber in den bereits angefangenen Grabfeldern nach den bisherigen Maßen angelegt. Bei Anlegung neuer Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Maße in Anwendung zu bringen.

§ 16

REIHENGRABSTÄTTEN FÜR KÖRPERBEISETZUNGEN

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Körperbestattung, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen abgegeben werden. Nutzungsrechte können an ihnen nicht erworben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Gräbermaße: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Trennstreifen 0,40 m
- (b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Gräbermaße: Länge 2,10 m, Breite 0,95 m, Trennstreifen 0,40 m
- (c) Sondergrabstätten für Fehl-, Totgeburten und Föten

Begründung: neue Grabart

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschreitet. § 11 Abs. 1 Satz 8 bleibt unberührt.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhefrist wird 2 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld an der betreffenden Grabstelle bekannt gemacht.

Begründung: Die Praxis zeigt, dass 2 Monate vorher ausreichend sind und der Hinweis am Grab effektiver ist.

§ 17

WAHLGRABSTÄTTEN

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag bei Erdbesetzungen Körperbeisetzungen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren 30 Jahren (Nutzungszeit) und bei Urnenbeisetzungen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren 20 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte auf weitere 5, 10, 15 oder 20, 25 oder 30 Jahre möglich. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf der Grabstätte über 2 Monate hingewiesen werden.
Begründung: Wahlgräber gibt es sowohl für Körper- als auch Urnenbeisetzungen. Die Nutzungszeiten sind unterschiedlich und wurden herabgesetzt., daher sollte auch die Verlängerung angepasst werden.

(2) Wahlgrabstätten für Körperbestattungen werden als Einfach- oder Tiefgräber mit einer oder mehreren nebeneinanderliegenden Stellen von je 1,20 m x 2,40 m abgegeben, jedoch nur bei Vorliegen eines Todesfalls oder einer Umbettung und nur in dem in Belegung befindlichen Feld der Friedhöfe.

Begründung: Diese Grabart wird nur für Körperbestattungen angeboten. Vorliegen eines Todesfalles nicht mehr notwendig, da eine Reservierung möglich ist.

(3) Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist frühestens nach Ablauf der Ruhezeit und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte muss mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert werden.
- Sie darf in den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht an der Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

Begründung: Ruhefristen haben sich verändert und §21 Nutzungsrecht wurde aufgenommen

(4) Bei zusätzlicher oder Wiederbelegung einer 1- oder 2-stelligen Grabstätte ist die Beseitigung des Grabsteins, der Abdeckplatte sowie der Einfassung unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei mehr als 2-stelligen Grabstätten sind Grabsteine, Abdeckplatten und Einfassungen nur abzubauen, sofern ein sicheres Ausheben des Grabes ansonsten nicht gewährleistet ist. Der Grabstein, die Abdeckplatte und die Einfassung dürfen hierbei nicht auf dem Friedhof verbleiben. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, beauftragt die Friedhofsverwaltung einen Dritten mit der Durchführung der Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

Begründung: war vorher unter Entfernung, unpassende Stelle

(5) Die erste Beisetzung in einer Grabstelle muss tief erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob beim Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte eine weitere Beisetzung auf der gleichen Stelle vorgesehen ist oder nicht, sofern dies die geologischen und hydrologischen Bodenverhältnisse zulassen

Begründung: nicht mehr zeitgemäß

(6) Ist keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
b) die Partnerin / den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft;

c) die Partnerin / den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

d) auf die ehelichen und unehelichen Kinder

e) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;

f) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;

g) auf die Eltern;

h) auf die Geschwister;

i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

(7) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher der Friedhofsverwaltung gegenüber allein alle Rechtshandlungen vorzunehmen hat. Solange dies nicht geschehen ist, ruht die Ausübung des Rechts. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch die Friedhofsverwaltung die Ausübung des Beisetzungsrechts untersagt werden.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die für die fortfallende Nutzungszeit gezahlte Gebühr kann auf Antrag zurückerstattet werden.

(12) Wahlgrabstätten können an den planmäßig vorgesehen Stellen nach den baupolizeilichen Vorschriften als Gräfte ausgemauert werden. Hierzu ist die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Ihre Decke ist so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter Erdhöhe liegt, um die Bepflanzung zu ermöglichen. Die in den Gräften aufgestellten Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

(13) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Grabmalen und zur Ausführung besonderer Anpflanzungen gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr zugewiesen werden. Beisetzungen in den Nebenflächen sind nicht gestattet.

Begründung: wurde in § 21 Nutzungsrechte neu zugeordnet

§ 18 URNENGRABSTÄTTEN

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Urnenwänden / Urnenstelen

e) Baumgräbern

Begründung: neue Grabart

- f) Grabstätten für Körperbeisetzungen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Für die Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Körperbeisetzungen gelten folgende Vorschriften:

- a) In einer belegten Reihengrabstätte kann noch eine Urne beigesetzt werden, wenn es sich um Ehegatten, Geschwister oder Kinder handelt und die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschreitet.
- b) In einer belegten Wahlgrabstätte können in jeder Grabstelle bis zu vier **zwei** Urnen beigesetzt werden.

Begründung: aus wirtschaftlicher Sicht sind 4 Urnen nicht vertretbar und nicht üblich

(3) Urnenwahlgrabstätten werden in einer Größe von 1,00 m x 1,00 m in besonderen Abteilungen abgegeben. In jeder Grabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Urnenreihengrabstätten werden bei Bedarf in einer Größe von 0,70 m x 1,00 m für die Beisetzung einer Urne angelegt. Es können bis zu drei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht übersteigt.

(5) Urnengemeinschaftsgräber werden je nach Bedarf angelegt. Es können bis 80 Urnen, je nach Örtlichkeit, beigesetzt werden. Der Grabplatz im Urnengemeinschaftsgrab wird für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Stadt. Nutzungsrechte werden nicht vergeben.

Begründung: Die Anzahl von 40 Urnen war zu gering.

Vergabe von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten ist bereits in § 16 geregelt

(6) Urnenwände oder Urnenstelen werden je nach Bedarf auf den Friedhöfen errichtet. In einer Urnenkammer können bis zu drei Urnen (Urnenkapseln ohne Überurne) beigesetzt werden. An der Urnenwand oder Urnenstele dürfen durch die Angehörigen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere das Anbringen von Ablagen, Blumenvasen und ähnlichem an der Urnenwand ist nicht gestattet. Natürlicher Blumenschmuck sowie Grablichter dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Verschlussplatten der Urnenkammern sind bleiben Eigentum der Stadt St. Ingbert. und werden von dieser einheitlich beschriftet. Sie werden mit dem Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum beschriftet werden. Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Kammern besteht nicht. Ein genereller Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Urnenwand besteht nicht. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird für 15 Jahre verliehen und kann nach Ablauf für weitere 5, 10 oder 15 oder 20 Jahre wiedererworben werden.

Begründung: Die Beschriftung der Urnenkammerplatten obliegt den Nutzungsberechtigten, es bedarf hierzu einer Genehmigung durch die Verwaltung (§ 27 (1) Friedhofssatzung)

Die Nutzungsfrist von Urnenwahlgräbern wird auf 15 Jahre reduziert.

(7) Für Baumgrabstätten werden Areale um Einzelbäume zur Verfügung gestellt. Es können maximal 2 Urnen pro Stelle belegt werden. Die Abdeckung erfolgt durch einen Bronzegusssiegeldeckel. Die Bereitstellung der gravierten Namensschilder erfolgt durch die Stadt. Pflegeeingriffe in den Gehölzstand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Jegliche Form der Grabpflege ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in einer sonstigen Form zu verändern. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben. Das Ablegen von jeglichem Grabschmuck ist nur anlässlich einer Bestattung erlaubt.

Begründung: neue Grabart

(8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

((8) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Urnenwahlgrabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

Begründung: bereits geregelt in § 21 (8)

(8) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht wieder erworben, ist die in den Urnen enthaltene Asche bei Neubelegung der Grabstätte an geeigneter Stelle des Friedhofes zu bestatten.

§19

KINDERRUHESTÄTTEN

(1) Kindergrabstätten werden als Reihengrabstätten auf unbestimmte Zeit vergeben, Bei nachgewiesener Pflege wird nach Ablauf der Ruhefrist die Nutzungszeit kostenfrei stillschweigend verlängert. Erst durch schriftlichen Antrag auf Auflösung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen erlischt das Recht an dieser Grabstätte. Der Erwerb einer Kindergrabstätte ist auch für Föten und Totgeborene zulässig.

(2) Grabstätten für Fehl-, Totgeburten und Föten werden als Gemeinschaftsgrabstätte vorgehalten. Sie werden der Reihe nach vergeben. Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte erfolgen durch die Stadt.

Begründung: Kindergräber sind ein sehr sensibles Thema, daher sollten sie separat aufgeführt werden, da auch besondere Rechte daran erworben werden

Begründung: gesonderte Aufführung von Kindergräbern

§20

EHRENGRABSTÄTTEN

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Mittelstadt St. Ingbert.
Die Vorschriften des Gesetzes für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben unberührt.

§ 21

Nutzungsrecht

(1) Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, wie freie Grabstätten zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht wird an eine einzelne natürliche Person oder einer Erbengemeinschaft verliehen. In Einzelfällen ist auch eine Verleihung an eine juristische Person möglich. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht **ab dem Tage der Beisetzung** und Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

Begründung: Nutzungsrechte beginnen ab dem Tag der Beisetzung, die Zahlung erfolgt erst nach Erstellung des Gebührenbescheides.

(3) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht auch zu Lebzeiten auf eine Person ihrer Wahl übertragen. Die Übertragung an Dritte ist nur **schriftlich** mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

Begründung: Nur durch schriftliche Übertragung kann bei evtl. Streitigkeiten der Hinterbliebenen nachgewiesen werden, wer das Nutzungsrecht besitzt.

(4) Jeder Rechtsnachfolger muss das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben lassen.

(6) Ist keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

b) die Partnerin / den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft;

c) die Partnerin / den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

d) auf die ehelichen und unehelichen Kinder

e) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;

f) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;

g) auf die Eltern;

h) auf die Geschwister;

i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Begründung: Aufgrund eines Urteils von 1986 (Leitentscheidung: OVG Münster, Urteil vom 18.03.1986 – 2 A 2750/84 -) wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nur übertragen, wenn der Erbe dieser Übertragung schriftlich zugestimmt hat.

(7) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher der Friedhofsverwaltung gegenüber allein alle Rechtshandlungen vorzunehmen hat. Solange dies nicht geschehen ist, ruht die Ausübung des Rechts. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch die Friedhofsverwaltung die Ausübung des Beisetzungsrechts untersagt werden

Begründung: Erschließt sich aus der Änderung des Absatzes 6 neu 4

(5) Sind mehrere Berechtigte (Erbengemeinschaft) vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher der Friedhofsverwaltung gegenüber allein alle Rechtshandlungen vorzunehmen hat. Solange dies nicht geschehen ist, ruht die Ausübung des Rechts. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch die Friedhofsverwaltung die Ausübung des Beisetzungsrechts untersagt werden.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Begründung: in der Praxis nicht umsetzbar, wenn z.B. keine Erben zu ermitteln sind

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die für die fortfallende Nutzungszeit gezahlte Gebühr kann auf Antrag zurückerstattet werden.

(12) Wahlgrabstätten können an den planmäßig vorgesehen Stellen nach den baupolizeilichen Vorschriften als Gräfte ausgemauert werden. Hierzu ist die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Ihre Decke ist so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter Erdhöhe liegt, um die Bepflanzung zu ermöglichen. Die in den Gräften aufgestellten Säрге müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

(13) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Grabmalen und zur Ausführung besonderer Anpflanzungen gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr zugewiesen werden. Beisetzungen in den Nebenflächen sind nicht gestattet.

Begründung: nicht mehr zeitgemäß

Begründung: der ehemalige § 14 wurde gesplittet in Wahlgrabstätten und Nutzungsrechte,

§ 22

RESERVIERUNG EINER WAHLGRABSTÄTTE

Die Friedhofsverwaltung kann auf geeigneten Flächen eines Friedhofs auf Antrag ein Vorsorgerecht vergeben. Dieses Vorsorgerecht gilt nur für Wahlgrabstätten mit Ausnahme der Urnenkammern. Der Erwerb des Vorsorgerechts kann unter Berücksichtigung des Angebotes von der Friedhofsverwaltung eingeschränkt oder abgelehnt werden. Aus dem Vorsorgerecht leitet sich im Bedarfsfall das Recht auf Belegung der Grabstätte ab. Das Vorsorgerecht wird für die gesamte Laufzeit eines Wahlgrabes erworben. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Friedhofsgebührensatzung.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 23

ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 24

GRUNDSÄTZE DER GRABMALGESTALTUNG

(1) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln und sonstigen baulichen Anlagen zu beachten:

- a) Grundsätzlich ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieser Friedhofssetzung eine ihm zusagende Art der Grab- und Grabmalgestaltung zu wählen.
- b) Die Grabsteingrößen werden in § 26 bestimmt. Alle Höhenmaße gelten von der Höhe des fertigen Grabfelds bis zum höchsten Punkt des Grabmals. Für die Breitenmaße sind die äußersten Ausladungen der Sockel oder Gesimse maßgebend. Vorgenommene Plankorrekturen sowie angegebene Fluchtlinien und Höhenlagen sind einzuhalten. Bei Findlingen und Sprengfelsen ist im Rahmen der Typenlänge von dem Mittelmaß in halber Höhe des Steins auszugehen.
- c) Aus planungstechnischen Gründen kann der Stadtrat Sonderbestimmungen erlassen und Grundformen vorschreiben, welche getrennt oder auch gemischt zur Anwendung kommen.

d) Grundformen sind:

- aa) Holzkreuze und Denkzeichen;
- bb) schmiedeeiserne Kreuze und Denkzeichen;
- cc) schmale, in die Höhe strebende Steinmale;
- dd) Stelen oder kubische Steinmale;
- ee) Steinkreuze;
- ff) Findlinge;
- gg) Liegestein nicht unter 14 cm Stärke;
- hh) Wanddenkmale und Wandplatten an Stützmauern

Begründung: kein Bedarf

e) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Weitere Beisetzungen, auch solche von Aschenresten, können durch Anbringen, sich dem Gesamtbild von Grabstätten und Grabmal unterordnender Platten, Kissensteine und dergleichen in einer maximalen Größe von 0,25 m² kenntlich gemacht werden.

(2) Beschaffenheit und Gütevorschriften für die Grabmäler und Denkzeichen: Der zur Herstellung von Grabmalen zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein; darüber hinaus ist die Ausführung der Grabmale nur in massiver Form zulässig.

Zugelassene Werkstoffe sind:

- a) die eingebürgerten Naturgesteine wie feste Sandsteine in jeder Farbe, Muschelkalk, Granite, Travertin, farbiger Marmor, heller Blaueberg, farbiger Dolomit u.a.;
- b) Schmiedeeisen und massive Bronze, gegebenenfalls verbunden mit Naturstein;
- c) dauerhaftes Hartholz, farblos lackiert oder in Holzfarben lasiert.

(3) Nicht zugelassen sind:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen;
- b) Grabmäler aus Kunststein (Terrazzo-Beton), Eternit, Kunststoffe oder Blecherzeugnisse sowie Grabmale aus verputztem Mauerwerk;
- c) Ölfarbanstrich auf Steingrabmalern;
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen;
- e) Lichtbilder, Glastafeln, Emailleschilder, Porzellan und porzellanähnliche Erzeugnisse;
- f) alle Darstellungen, die dem natürlichen Kunstempfinden widersprechen;
- g) Ausbringen von Kieselsteinen, Splitt o. ä.

Begründung: nicht mehr zeitgemäß, in der Praxis ist dies schon der Regelfall

§ 24a

Gestaltungsvorschriften der Urnenwand

- (1) Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind bei Urnenkammerplatten ausschließlich auf den Verschlussplatten von einem Steinmetz anzubringen. Die Stadt gibt die Schriftarten vor. Die Schriften sind ausschließlich mit Metallbuchstaben im Farbspektrum "helles Bronze" bis dunkles Kupfer" zulässig. Die Buchstaben dürfen max. 5 cm hoch sein.
- (2) Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen an den Verschlussplatten der Urnenkammern, wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten. Andere Embleme als Buchstaben und Zahlen sind nur zulässig, wenn es sich um kleine Wappen, kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus Bronze oder Kupfer im genannten Farbspektrum handelt, die eine maximale Höhe von 15 cm nicht überschreiten dürfen. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen und Blumen auf der oberen Abdeckplatte der Urnenkammern ist verboten.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben Eigentum der Stadt. Sie werden von der Stadt zur Beschriftung ausgehängt. Der jeweilige Schriftentwurf des Steinmetzes ist mit der Stadt abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten. Blumenschmuck und Blumenarrangements dürfen bei der Beisetzung vor der Kammer abgelegt werden, ansonsten nur auf den davor vorgesehenen Pollern zwischen den Wänden. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks bzw. Blumenarrangements ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Begründung: *Ergänzung*

§25

GRABSTEINE UND GRABEINFASSUNGEN

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch
1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung von oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden.

Begründung: Änderung des saarl. Bestattungsgesetzes (§8 Abs. 4)

§ 26

GRÖÖE VON GRABDENKMALEN, EINFASSUNGEN UND ABDECKPLATTEN

(1) Die Maße für Grabdenkmale werden wie folgt festgelegt:

a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Höhe bis 0,80 m

Breite bis 0,40 m

Mindeststärke 0,12 m

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

Höhe bis 1,30 m

Breite bis 0,70 m

Mindeststärke 0,14 m

c) auf Wahlgrabstätten

aa) bei einstelligen Wahlgräbern

Höhe bis 1,30 m

Breite bis 0,70 m

Mindeststärke 0,14 m

Das Grabmal kann auch als liegendes Denkmal auf die Grabstelle gelegt werden.

bb) bei zweistelligen Wahlgrabstätten

Höhe bis 1,40 m

Breite bis 1,00 m

Mindeststärke 0,14 m

1. Alternative: Höhe bis 1,00 m

Breite bis 1,40 m

Mindeststärke 0,14 m

2. Alternative: je Grabstelle kann ein liegendes bzw. ein stehendes Denkmal mit den Maßen nach Buchstabe c) Ziffer aa) erstellt werden.

cc) für jede weitere Grabstelle

Die maximale Breite eines Grabmals nach Ziffer c) Buchstabe bb) 1. Alternative (1,40) kann um 0,30 m überschritten werden.

d) auf Urnengrabstätten

aa) auf Urnenreihengrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 0,85 m

Breite bis 0,40 m

Mindeststärke 0,14 m L

Liegende Grabmale:

Größe 0,25 m², Höhe der Hinterkante 0,14 m

bb) auf Urnenwahlgrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 0,90 m

Breite bis 0,55 m

Mindeststärke 0,14 m

liegende Grabmale:

mit quadratischem Grundriss bis 0,36 m², Mindesthöhe 0,14 m

stehende Grabmale:

(2) Bei einstelligen Grabstätten sind Abdeckplatten nur in einer maximalen Breite von 0,95 m zulässig; bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich das zulässige Maß pro Grabstelle um 1,20 m.

(3) Einfassungen und Abdeckplatten müssen niveaugleich zu den angrenzenden Wegen eingebaut werden, es sei denn, es wird ein Sicherheitsabstand von 0,25 m zu den Wegen eingehalten. Diese verbleibende Restfläche ist niveaugleich zum Weg anzulegen oder anzupflanzen.

(4) Die Verwaltung kann abweichend von der Mindeststärkenregelung in Abs. 1 in begründeten Einzelfällen die Genehmigung erteilen, ein noch auf einer Grabstätte befindliches und genehmigtes Grabmal innerhalb der St. Ingberter Friedhöfe auf eine andere Grabstätte entsprechender Größe umzusetzen, sofern die Standsicherheit des Grabmals gewährleistet ist. Hierbei ist die jeweils geltende Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks maßgebend.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofs und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zulassen.

Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderen Lagen Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, die über die Gestaltungsvorschriften hinaus gehen.

Über Ausnahmegenehmigungen ist im Bau- und Umweltausschuss zu entscheiden.

§ 27

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung sowie die Beschriftung der Kammerplatten der Urnenwand ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Für die Gebührenforderung haften die Nutzungsberechtigten oder bei Reihengrabstätten die Erwerber der Grabstätte. Diese Arbeiten dürfen nur von Handwerkern Steinmetzbetrieben, die in der Handwerksrolle eingetragen bei der Innung angemeldet sind, ausgeführt werden.

Begründung: Sicherstellung, dass Grabmale sicher und ordnungsgemäß aufgestellt werden.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabmalen ist rechtzeitig einzuholen. Vor Aufstellung der neuen bzw. geänderten Grabmale haben die Handwerker ihre Arbeiten in der Stadtgärtnerei abnehmen zu lassen. Ohne Genehmigung aufgestellte und entgegen den Vorschriften ausgeführte Grabmale werden nach vorheriger befristeter Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(3) Das Aufstellen und Bearbeiten von Grabmalen ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr zulässig, d. h. die Arbeiten sind spätestens um 17.00 Uhr abzuschließen.

(4) Der Antrag (Formular) ist in zweifacher Ausfertigung mit doppelten Zeichnungen bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten und vom Hersteller nach gewissenhafter Ausfüllung zu unterschreiben. Die Unterlagen müssen folgenden Angaben vollständig enthalten:

a) Antragsformbogen

aa) Bezeichnung des Friedhofs, Art der Grabstelle mit Feld und Nummer sowie Anzahl der Stellen, Name und Sterbetag des Verstorbenen;

bb) Material und detaillierte Angaben über die Art und Verarbeitung des Materials, Größenmaße sowie Schriftart und Farbe.

b) Zeichnungen

aa) Die Zeichnungen sind in sauberer Ausführung auf dauerhaftem Papier in Blatt-größe DIN A4 anzufertigen. Alle Zeichnungen haben zur Vermeidung von Verwechslungen die Bezeichnung der Grabstelle (Friedhof, Feld, Nummer) zu tragen. Die Hauptmaße sind überall anzugeben.

bb) Das Grabmal ist wie folgt zu erläutern:

Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Schmuck und Schrift ist einzuzeichnen.

Schriftzeichnung im Maßstab 1:1

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei einer unwürdigen und schlechten Schriftzeichnung und Ornamentdarstellung dieselbe in besserer und geeigneterer Form und Art zu verlangen.

(5) Nur in besonderen Fällen sind auf Verlangen Zeichnungen in größerem Maßstab, bearbeitete Steinmuster und umfassender Lageplan im Maßstab 1:50 vorzulegen. Zur Prüfung der örtlichen Massenwirkung kann die Aufstellung eines Modellgerüsts oder einer Silhouette des Grabmals verlangt werden. Auf örtlich bedingte Sonderregelungen können sich andere Nutzungsberechtigte nicht berufen.

(6) Ergänzungsinschriften sind bei Abweichung vom vorhandenen Schriftbild genehmigungspflichtig. Die Unterlagen sind - wie bei den Grabmalen - unter Angabe des vorhandenen und beabsichtigten Wortlauts, der Schriftverteilung, Schriftart und Schriftfarbe vorzulegen.

(7) Für die Anfertigung von Steinen auf Vorrat kann auf Antrag eine Vorgehmigung erteilt werden. Zur Aufstellung eines vorgehmigten Grabmals auf einem bestimmten Platz ist ein besonderer Antrag zu stellen, dem die Vorgehmigung beizulegen ist.

Begründung: praxisfern, in der Realität keine Relevanz

§ 28

ANLIEFERUNG

(1) Bei Errichtung der vorgenannten Anlagen sind der Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Aufstellung spätestens einen Tag zuvor anzumelden. Die genehmigten Anträge und Zeichnungen sind vorzulegen.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Form (maximal 80 mm x 40 mm) an einer Seitenfläche der Grabmäler höchstens 30 cm über dem Erdboden angebracht werden.

§ 29

FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein und laufend so unterhalten werden, wie die Würde und Sicherheit des Friedhofs dies erfordert.

Das Grabmal ist mit dem Sockel bzw. mit dem Fundament zu verdübeln. Stehende Reihengrabsteine sind mindestens wie folgt zu fundamentieren:

a) bei höchstens 90 cm hohen Grabmalen bewehrte Beton- oder Natursteine, Schwellen 115 cm lang, 20 cm breit, 20 cm stark mit Oberkante 10 cm unter der Erdoberfläche

c) bei über 90 cm hohen Grabmalen bewehrte Beton- oder Natursteine, Schwellen 115 cm lang, 40 cm breit, 20 cm stark mit Oberkante 10 cm unter der Erdoberfläche
Bei Bedarf muss der Untergrund ausreichend nachverdichtet werden. Ansonsten gelten die Richtlinien der Steinmetzzinnung.

(2) Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften kann die Friedhofsverwaltung eine Änderung oder Beseitigung veranlassen. Der Nutzungsberechtigte und der Ausführende haften für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften herrühren.

(3) Sockel sollen die Standsicherheit des Grabmals gewährleisten und müssen aus dem gleichen Werkstoff wie das Denkmal sein. Die Bearbeitung und die Farbwirkung dürfen jedoch vom oberen Denkmal abweichend sein, wenn die sichtbare Höhe 10 cm nicht überschreitet.

Das Fundament der Male ist mit ihrer Oberkante so tief zu legen, dass die Mutterboden-eindeckung und die Bepflanzung unmittelbar an das Grabmal heranreichen können.

§ 30 UNTERHALTUNG

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte **einer Wahlgrabstätte oder der Verantwortliche der Reihengrabstätte.**

Begründung: Ergänzung

(2) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, falls die Verantwortlichen nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß vorzunehmen.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis am Grabmal. Bei unmittelbarer Gefahr kann das Grabmal sofort umgelegt werden. Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen von Teilstücken verursacht werden. Mehrere gemeinsame Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

§ 31 ENTFERNUNG

(1) Die vorgenannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder der Ruhefrist bei Reihengrabstätten nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ihre Wiederverwendung ist nur zulässig, wenn sie den Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung entsprechen.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Merkmale des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Mittelstadt St. Ingbert. Sie dürfen ohne Genehmigung der Mittelstadt St. Ingbert nicht entfernt oder geändert werden.

2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte sind Denkzeichen und Grabmale, Fundamente und **einschließlich der Einfassungen von dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen.**

Die Information hierzu ergeht durch schriftliche Benachrichtigung oder wenn der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, **durch öffentliche Bekanntmachung durch einen schriftlichen Hinweis an der Grabstätte mit einer Frist von 2 Monaten.** Kommt der

bisherige Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gehen die Denkzeichen und Grabmale in das Eigentum der Stadt über, die darüber frei verfügen kann. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche **Nutzungsberechtigte** die Kosten zu tragen.

Begründung: Der Passus öffentliche Bekanntmachung ist in der Praxis kaum zu verwirklichen und sollte durch einen entsprechenden Hinweis am Grabmal ersetzt werden, wodurch eine Erreichbarkeit des Nutzungsberechtigten eher gewährleistet ist. Das Wort „Verantwortliche“ sollte durch Nutzungsberechtigte ersetzt werden, da man bei Wahlgrabstätten von Nutzungsberechtigten spricht.

(3) Bei zusätzlicher oder Wiederbelegung einer 1- oder 2-stelligen Grabstätte ist die Beseitigung des Grabsteins, der Abdeckplatte sowie der Einfassung unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei mehr als 2-stelligen Grabstätten sind Grabsteine, Abdeckplatten und Einfassungen nur abzubauen, sofern ein sicheres Ausheben des Grabes ansonsten nicht gewährleistet ist. Der Grabstein, die Abdeckplatte und die Einfassung dürfen hierbei nicht auf dem Friedhof verbleiben. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, beauftragt die Friedhofsverwaltung einen Dritten mit der Durchführung der Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

Begründung: wurde in §17 Wahlgrabstätten aufgenommen

(3) Bei Auflösung einer Grabstätte durch einen Gewerbetreibenden, muss der Bauschutt durch diesen selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten entsorgt werden.

Begründung: Gewerbetreibende lösen die Grabstätte gegen Entgelt auf, hinterlassen aber oftmals den Grabstein, das Fundament und die Einfassung auf dem Friedhof, die dann zu Lasten der Bürger durch den Baubetriebshof entsorgt werden müssen.

§ 32

VORZEITIGE AUFLÖSUNG

(1) Eine vorzeitige Auflösung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist eines Verstorbenen ist gemäß § 6 saarl. Bestattungsgesetz nicht gestattet. Aus triftigen Gründen, die der Nutzungsberechtigte schriftlich darlegen muss, kann die Grabstätte auch vor Ablauf der Ruhefrist, frühestens bei Körperbeisetzungen jedoch 15 Jahre nach der letzten Beisetzung und bei Feuerbestattungen frühestens 10 Jahre nach der letzten Beisetzung, aufgelöst werden. Die dadurch anfallenden Pflegekosten für die aufgelöste Fläche werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabstätte ist jedoch bis zum Ablauf der Ruhefrist nicht wieder belegbar.

Begründung: Aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung sind viele ältere Menschen nicht mehr in der Lage das Grab bis Ablauf der Ruhefrist zu pflegen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 33 ALLGEMEINES

(1) Alle Grabstätten müssen spätestens ~~6 Monate~~ **4 Wochen** nach jeder Beisetzung im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. ~~Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichem Material sowie Das Aufstellen unwürdiger Gefäße~~ (Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Anlegung von Grabhügeln (**max. ist eine Aufwölbung von 20cm zulässig**) ist nicht gestattet.

Begründung: Anfänglicher Grabschmuck, wie Kränze usw. sind in der Regel nach 4 Wochen verwelkt und unansehnlich und sollten entfernt werden. Die Frist von 6 Monaten war daher zu weit gegriffen.

(2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen ~~Friedhofsgärtner~~ Dritten beauftragen.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. ~~Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.~~ Ferner können der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder Bäume und Sträucher angeordnet werden.

Begründung: bei laufender Kontrolle des Friedhofes sollte dieser Fall nicht eintreten

(4) Die gärtnerische Anlage von Gräbern kann in besonderen Fällen von einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung abhängig gemacht werden. Auf Anforderung sind doppelte Zeichnungen im Maßstab 1:20 mit Bepflanzungsangaben vorzulegen.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Für die Herrichtung und die Pflege ist bei Reihengrabstätten/Reihenuhnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung **Verantwortliche**, bei Wahlgrabstätten **Urnenwahlgrabstätten** der jeweilig Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

~~(7) Bänke dürfen nur auf größeren Familiengräbern mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Die Unterhaltung der Bänke obliegt den Nutzungsberechtigten.~~

Begründung: praxisfern

(7) Grabbegrenzung:

a) Bei den Rasengräbern **für Körperbestattungen auf dem Waldfriedhof mit Bepflanzung können ist für die Bepflanzung der 1-stelligen Grabstätte kleinere nur eine Pflanzfläche von 0,7m x 1m und bei 2-stelligen Rasengrabstätten von 1m x 1m vorgesehen.** als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten (Abdeckung mit Rasensoden bis auf 1 m² Pflanzfläche) getroffen werden. Pflanzen dürfen die Breite und die Länge der Grabstätte nicht überwachsen.

b) Des Weiteren sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff auf allen Friedhöfen nicht zugelassen. Zur Erreichung einer gärtnerischen Einheit des Waldfriedhofs der Friedhöfe werden alle Grabstätten, mit Ausnahme von Rasengräbern, nach einer Beisetzung **und Entfernung der Kränze** von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, pflanzfertig hergerichtet und durch **einen Plattenbelag** abgegrenzt. Die durch das

Abräumen und den Plattenbelag entstehenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu bezahlen.

Begründung: Aufschlüsselung der Größe ist notwendig, da auch Rasengräber ohne Bepflanzung angeboten werden.
In der Praxis werden die Kosten für das Verlegen des Plattenbelages seit Jahrzehnten nicht berechnet.

§ 34 VERNACHLÄSSIGUNG

(1) Ungepflegte Grabstätten können nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung im Rahmen der Ersatzvornahme gepflegt werden. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche der verwahrlosten Grabstätte.

Begründung: Die Praxis zeigt, dass viele Nutzungsberechtigte erst die Grabstätte pflegen, wenn Ihnen die Ersatzvornahme angedroht wird.

(2) Reihengrabstätten, die trotz Aufforderung von den Verantwortlichen nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

In diesen Fällen muss zuvor eine zweimalige schriftliche, befristete Aufforderung ergangen sein. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt die Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung und ein Hinweis über zwei Monate auf der Grabstätte, dass die Grabstätte nach Ablauf der Frist aufgelöst wird.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmucks verpflichtet.

VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 35 BENUTZUNG DER FRIEDHOFSHALLEN

(1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen sowie der Totenaschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und, soweit dies erforderlich erscheint, in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

Begründung: Praxisfern. Der Schaugang der Einsegnungshalle ist für die Öffentlichkeit zu festgelegten Zeiten geöffnet.

(2) Für die Benutzung der Friedhofshallen gelten die zurzeit gültigen Vorschriften des Bestattungsgesetzes. Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier in der Aufbewahrungszelle

endgültig zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Verstorbenen zu sehen, sofern keine Rechtsvorschriften oder aufgrund solcher Vorschriften getroffene Anordnungen entgegen stehen.

Begründung: in der Praxis werden keine offenen Särge ausgestellt.

(3) Leichen Verstorbener, die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt waren, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Friedhofshallen gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Diese hört zuvor das Gesundheitsamt.

§ 36 TRAUERFEIERN

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum - Trauerhalle - oder am Grab abgehalten werden. **Eine Trauerfeier im näheren Umfeld der Trauerhalle ist nicht gestattet. Die Trauerfeier soll eine Stunde nicht überschreiten. Ausnahmen hierzu sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.**

Begründung: Vorbereitungszeiten wurden in der letzten Zeit massiv überschritten und vorher mit der Friedhofsverwaltung nicht abgesprochen, so dass es zu Zeitverschiebungen bei den nachfolgenden Beisetzungen kam.

(2) Die Trauerhalle muss 10 Minuten nach Beendigung der Trauerfeier geräumt sein.

Begründung: zeitliche Überschreitungen bei mehreren aufeinanderfolgenden Beisetzungen

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 37 LISTENFÜHRUNG

Bei der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) Friedhofsverzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen;
- b) Gräberkartei;
- c) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne der einzelnen Felder)

§ 38 HAFTUNG

Die Mittelstadt St. Ingbert übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch Naturereignisse oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Verantwortlichen sind der Stadt gegenüber zur Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter verpflichtet, wenn die Schadensursache von ihnen gesetzt worden ist oder von ihren Anlagen ausgeht. Der Mittelstadt St. Ingbert obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten über die Grabstätten und deren Zubehör. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

§ 40 GEBÜHREN

Für die Benutzung der von der Mittelstadt St. Ingbert verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 ZUWIDERHANDLUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach den entsprechenden Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1) sich als Besucher entgegen § 8 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder entgegen § 8 Abs. 1, Satz 2 Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2) entgegen § 8 Abs. 3

-a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

-b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,

- c) an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder von Trauerzügen störende Arbeiten ausführt,
- d) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung erstellt, außer zu privaten Zwecken,
- e) Werbedruckschriften oder sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen, verteilt,
- f) Abfall einbringt, Abfälle oder Erdabraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt oder Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof lagert,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt oder befährt,
- h) lärmt oder in Trunkenheit in einer Dritte belästigenden Art verweilt oder lagert,
- i) Tiere mitbringt - außer angeleinte Assistenzhunde,

3) entgegen § 36 Abs. 1 eine Trauerhalle ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung benutzt oder eine Trauerfeier außerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle abhält,

4) als Gewerbetreibender

- a) entgegen § 9 Abs. 7 ohne vorherige Anzeige auf dem Friedhof tätig wird,
- b) entgegen § 9 Abs. 4 außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gewerbliche Arbeiten durchführt,
- c) entgegen § 9 Abs. 7 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

5) entgegen § 11 Abs. 1 andere als leicht verrottbare Holzarten verwendet oder bei der Sargausstattung und der Kleidung der Verstorbenen Kunststoffe aller Art benutzt,

6) entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Grabeinfassungen, Teil- oder Vollabdeckungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,

7) entgegen § 29 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert,

8) entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

9) entgegen § 31 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist entfernt,

10) entgegen § 33 Abs.3 Kränze, Gestecke oder sonstigen Grabschmuck aus nicht verrottbaren oder biologisch abbaubaren Materialien verwendet,

11) entgegen § 33 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt,

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- € geahndet werden.

§ 43

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.²

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert vom 10. September 1991, sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 4. April 1995, 10. April 2000, 9. April 2003 und Oktober 2014 außer Kraft.

1) gemäß Beschluss des Stadtrates vom **13. Dezember 2005**, 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **14. Juni 2012**, 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **10. Dezember 2013**

2) in Kraft seit 15. Januar 2006, 1. Änderung in Kraft seit 1. August 2012, 2. Änderung in Kraft seit 5. Oktober 2014